



# Abfallabfuhrordnung

der Gemeinde Ebersdorf vom 12.01.2023

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.01.2023 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde Ebersdorf erlassen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Ebersdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Ebersdorf eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Ebersdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband Hartberg) und hierzu berechtigter privater Entsorger.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
- deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  - deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## **§ 3 Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ebersdorf.

## **§ 4 Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte und gemäß § 10 AWG 2002 verpflichtet sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Hartberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Ebersdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5 Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu sortieren und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter im Altstoffsammelzentrum zu bringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Darüber hinaus können nicht verwertbare Mengen an Bioabfällen (Grün- und Strauchschnitt) an dem von der Gemeinde organisierten Sammelplatz abgegeben werden.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Ebersdorf abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die Gemeinde die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher einfordern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770, 1100.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde Ebersdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Bauhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 und 240 Liter.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter nur soweit zu befüllen, wie die Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Ebersdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7 Sammelstelle**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Altpapier, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) ist in der Gemeinde Ebersdorf eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten).
- (2) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Ebersdorf ist folgender Standort für die Einrichtung der Sammelstelle festgelegt: Altstoffsammelzentrum (ASZ), Ebersdorf 250.

## **§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die genauen Abfuhrtermine für den gemischten Siedlungsabfall (Restmüll) werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen schriftlich zugestellt.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr. Die Abfuhr der getrennt zu

sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Peheim Kompostieranlage, Wagenbach 16.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird 6 bis 7 mal im Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle zwei Wochen in den Sommermonaten und alle vier Wochen in den Wintermonaten durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeweils zu den von der Gemeinde Ebersdorf veröffentlichten Übernahmezeiten. Ein Entsorgungsplan wird allen Anschlusspflichtigen jeweils vor Jahresbeginn zugestellt.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) im Altstoffsammelzentrum erfolgt zu den kundgemachten ASZ-Übernahmeterminen.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (8) Windeln sind getrennt in transparenten Windsäcken zu den bekannten Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum in die vorgesehenen Behälter einzubringen.

## **§ 9 Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg vom 27.12.2008 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- a. Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 Sankt Johann in der Haide 170
- b. Gaugl-Metallhandel GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1
- c. Stadtgemeinde Hartberg (CPH), 8230 Hartberg, Am Ökopark 2
- d. Peheim Kompostieranlage, 8273 Ebersdorf, Wagenbach 16
- e. RR-Biomüllexpress e.U., Maierhöfen 16, 8240 Friedberg Peter Ringhofer-Rechberger
- f. Weitzer Bau GmbH, 8265 Gr. Steinbach, Neusiedl 31

## **§ 11 Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Hartberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12 Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme in Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Ebersdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§14 Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## **§ 15 Grundgebühr**

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

### **a) Haushalte:**

Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gem. den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind.

Grundgebühr pro Person: € 47,19/Jahr

Grundgebühr für Haushalte  
mit mehr als sechs Personen: € 283,15/Jahr

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme von oder Verringerung der Grundgebühr.

### **b) Gewerbebetriebe, Privatzimmer, Ferienwohnungen, Buschenschänke:**

Jahresumsatz < € 36.337,00 .....	€ 47,19/Betrieb/Jahr
Jahresumsatz € 36.337,00 – € 218.019,00 .....	€ 94,38/Betrieb/Jahr
Jahresumsatz € 218.019,01 – € 654.056,00 .....	€ 141,57/Betrieb/Jahr
Jahresumsatz > € 654.056,00 .....	€ 188,77/Betrieb/Jahr

### **c) Sonstige Einrichtungen und Institutionen:**

Ärzte, Rechtsanwälte u.a. freiberufliche Tätigkeiten.....	€ 11,80/DN/Jahr
Gemeindeeigene Einrichtungen .....	€ 11,80/DN/Jahr
Kinderkrippe/Kindergarten (Personal).....	€ 11,80/DN/Jahr
Kinderkrippe/Kindergarten (Kinder) .....	€ 5,90/Kind/Jahr
Schulen (Lehrpersonal).....	€ 11,80/DN/Jahr
Schulen (Schüler).....	€ 5,90/Schüler/Jahr
Vereine mit Vereinsheim (pro 30 aktive Mitglieder) .....	€ 47,19/Jahr
Friedhof .....	€ 94,38/Jahr

## § 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. Für getrennt zu sammelnde **biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen- Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Braune BIOMÜLL-Tonne 120 l	€ 11,05 pro Entleerung
Braune BIOMÜLL-Tonne 240 l	€ 17,01 pro Entleerung

- a. **Strauchschnitt/Baumschnitt und Grasschnitt** kann bis auf Widerruf in Haushaltsmengen zum Sammelplatz der Gemeinde Ebersdorf angeliefert werden. Die dadurch entstehenden Kosten für das Schreddern, Lagern und Aufbringen werden mit der Grundgebühr abgedeckt. Großmengen (z.B.: Rodung von Hecken) werden durch die Grundgebühr nicht abgedeckt, die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anlieferer selbst zu tragen.

2. Für **gemischte Siedlungsabfälle** (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß 120 l	€ 9,94 pro Entleerung
Kunststoffgefäß 240 l	€ 19,87 pro Entleerung
Abfallcontainer 770 l	€ 63,75 pro Entleerung
Abfallcontainer 1100 l	€ 88,58 pro Entleerung
Abfallsammelsack 80 l	€ 9,35 pro Stück

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens bzw. bei kürzeren Abholintervallen als dem 8-Wochen-Rhythmus (z.B.: 1-wöchentl., 2-wöchentl., 4-wöchentl.) ist die variable Gebühr behälterbezogen anzupassen.
- (3) Änderungen sind ausnahmslos frühestens ab der folgenden Quartalsvorschreibung zu berücksichtigen.

## § 17 Mehrwertsteuer

Alle in dieser Verordnung ausgewiesenen Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## **§ 18 Vorschreibung und Stichtag**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind: 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

## **§ 19 Verfahren - Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung (BAO) i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 20 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Ebersdorf tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Ebersdorf vom 29.06.2017 außer Kraft.

## **§ 22 Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderungen der § 15 und § 16 Abs. 1 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 treten mit 01.01.2024 in Kraft.

Die Änderungen der § 15 und § 16 Abs. 1 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024 treten mit 01.01.2025 in Kraft.

Die Änderungen der § 15 und § 16 Abs. 1 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2025 treten mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Dietmar Lang eh.